Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.09.2026 **Drucksache** 19/**13597**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Ferdinand Mang, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz − BayQNSStG)

A) Problem

Die Problematik der verkürzten Produktlebensdauer infolge sogenannter geplanter Obsoleszenz führt seit Jahren zu erheblichen Belastungen für Verbraucher, Umwelt und Wirtschaft. Für Käufer ist häufig nicht erkennbar, ob ein Produkt auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt oder seine Haltbarkeit vom Hersteller absichtlich beschränkt wurde. Dadurch werden sachgerechte Kaufentscheidungen erschwert.

Die Folge sind vorzeitige Entsorgungen, steigende Abfallmengen und ein unnötiger Verbrauch endlicher Ressourcen. Unternehmen, die langlebige und reparaturfreundliche Produkte herstellen, erleiden Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen, die kurzfristige Absatzsteigerung durch geringe Haltbarkeit verfolgen. Ein neutraler, glaubwürdiger Mechanismus zur unabhängigen Bewertung von Produktqualität und Haltbarkeit existiert bislang nicht.

Um Verbraucher zu schützen, nachhaltigen Konsum zu fördern und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, bedarf es eines fachlich unabhängigen, öffentlich-rechtlich verfassten Prüf- und Zertifizierungsrahmens. Ein freiwilliges Qualitätssiegel schafft Transparenz und stärkt ressourcenschonendes Wirtschaften.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ vor.

Die Stiftung bietet Herstellern die Möglichkeit, ihre Produkte anhand festgelegter Kriterien zur Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Freiheit von geplanter Obsoleszenz prüfen zu lassen. Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, können mit dem „Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus soll die Stiftung wissenschaftliche Methoden und Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Produkten fortentwickeln sowie wissenschaftliche Studien insbesondere zum Nutzerverhalten, zu typischen Verschleiß- und Ausfallursachen, zur Reparierbarkeit, zur Ersatzteilverfügbarkeit und zu den ökologischen sowie ökonomischen Auswirkungen verkürzter Produktlanglebigkeit durchführen oder veranlassen.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

D) Kosten

Für den Freistaat Bayern entstehen einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. € durch die Errichtung und Ausstattung der Stiftung. Davon werden 500 000 € als dauerhaft zu erhaltendes Grundstockvermögen bereitgestellt. Weitere 15 Mio. € werden als einmalige Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit gewährt. Diese Mittel dienen der organisatorischen und sachlichen Erstausstattung der Stiftung. Die veranschlagten Mittel tragen dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung nicht nur verwaltend tätig werden, sondern eine eigenständige fachliche, wissenschaftliche und prüfende Infrastruktur aufbauen soll.

Die Finanzierung der einmaligen Kosten in Höhe von 15,5 Mio. € soll im Rahmen des kommenden Nachtragshaushalts durch die Bereitstellung entsprechender Mittel im Einzelplan 15 sichergestellt werden.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13597**
28.09.2026

Gesetzentwurf

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz − BayQNSStG)

Art. 1
Errichtung, Rechtsform und Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet.

(2) Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, durch unabhängige Prüfung von Produkten auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Freiheit von geplanter Obsoleszenz zur Stärkung des Verbraucherschutzes, zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens und zur Schonung natürlicher Ressourcen beizutragen sowie das Bewusstsein für qualitätsorientierte und verantwortungsvolle Produktgestaltung zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

1. die wissenschaftliche Erforschung, Entwicklung und fortlaufende Fortentwicklung von Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäben für Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und nachhaltige Produktgestaltung,
2. die Entwicklung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren zur Überprüfung, Anwendung und Vergleichbarkeit dieser Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäbe,
3. die Durchführung von Prüf- und Zertifizierungsverfahren auf freiwilligen Antrag,
4. die Vergabe, Überwachung und gegebenenfalls der Widerruf des Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegels,
5. die Information der Öffentlichkeit über die Kriterien und Ergebnisse der Zertifizierung,
6. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbraucherorganisationen sowie Wirtschafts- und Handwerksvertretungen,
7. die Durchführung oder Veranlassung wissenschaftlicher Studien, insbesondere zu typischen Schadens- und Ausfallbildern, zur Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit, zum tatsächlichen Nutzungsverhalten von Verbrauchern, zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen verkürzter Produktlanglebigkeit sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verlängerung der Produktnutzung, und
8. die Durchführung von Fachveranstaltungen und die Förderung des fachlichen Austauschs zu Fragen nachhaltiger Produktentwicklung.

(3) [1]Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [2]Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung oder auf Vergabe des Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegels besteht nicht.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) [1]Geplante Obsoleszenz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine konstruktive, technische oder softwareseitige Ausgestaltung eines Produkts nach objektiven Maßstäben geeignet ist,

1. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mögliche Nutzungsdauer der jeweiligen Produktkategorie wesentlich zu unterschreiten oder
2. die bestimmungsgemäße dauerhafte Nutzung ohne technische oder sicherheitsbedingte Erforderlichkeit erheblich einzuschränken.

[2]Maßgeblich sind insbesondere anerkannte technische Normen, technisch mögliche Langlebigkeit, allgemein zugängliche Prüfstandards sowie die nach dem Stand der Technik realisierbare Reparierbarkeit.

(2) Reparaturfreundlichkeit bezeichnet die technische Ausgestaltung eines Produkts, die eine zerstörungsfreie Demontage, den Austausch üblicher Verschleißteile sowie die Verfügbarkeit geeigneter Ersatzteile und technischer Informationen ermöglicht.

(3) Langlebigkeit bezeichnet die nach objektiven technischen Maßstäben mögliche Nutzungsdauer eines Produkts unter bestimmungsgemäßer Verwendung und üblicher Beanspruchung.

Art. 4

Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen

(1) Der Freistaat Bayern stellt der Stiftung bei ihrer Errichtung Mittel in Höhe von insgesamt 15,5 Millionen Euro zur Verfügung.

(2) [1]Hiervon werden 500 000 Euro als Grundstockvermögen gewährt. [2]Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) [1]Weitere 15 Millionen Euro werden der Stiftung als einmalige Zuwendung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit gewährt. [2]Diese Mittel sind nicht Bestandteil des Grundstockvermögens und dienen der Finanzierung der organisatorischen und sachlichen Erstausstattung der Stiftung.

(4) [1]Zustiftungen sind möglich. [2]Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(5) Die Verwendung der staatlichen Mittel ist gegenüber der Stiftungsaufsicht nachzuweisen.

Art. 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus Entgelten, insbesondere für Prüf- und Zertifizierungsleistungen,
2. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
3. aus sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind.

(2) [1]Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [2]Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [3]Unternehmen dürfen keine sachlich nicht gerechtfertigten Vorteile gewährt werden.

Art. 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Art. 7

Stiftungsvorstand

(1) [1]Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. [2]Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. [5]Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

(2) [1]Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Stiftung bieten. [2]Der Stiftungsvorstand soll in seiner Gesamtheit insbesondere wissenschaftliche, technische und administrative Kompetenz abbilden. [3]Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen keine Interessen verfolgen, die geeignet sind, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gefährden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrats.

(4) [1]Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. [2]Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(5) [1]Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. [2]In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann die Stiftungssatzung Einzelvertretungsbefugnisse vorsehen.

(6) Näheres über die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeiten im Innenverhältnis sowie die Vertretung der Stiftung regelt die Stiftungssatzung.

(7) Der Stiftungsvorstand hat jährlich einen Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

Art. 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. drei Mitglieder, die von der Universität Bayern e. V. benannt werden,
2. drei Mitglieder, die von der Hochschule Bayern e. V. benannt werden,
3. zwei Mitglieder, die vom Bayerischen Handwerkstag e. V. benannt werden,
4. zwei Mitglieder, die vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. benannt werden,
5. drei Mitglieder, die von der Verbraucherzentrale Bayern e. V. benannt werden, und
6. zwei Mitglieder, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt werden.

(3) [1]Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von sechs Jahren benannt. [2]Wiederholte Benennung ist zulässig. [3]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbenennung durch die jeweils benennungsberechtigte Stelle.

(4) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.

(5) [1]Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

(6) [1]Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. [2]Er wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(8) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(9) Mitglieder des Stiftungsrats sind von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit ihnen selbst oder einem Unternehmen, für das sie tätig sind, einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann.

Art. 9

Stiftungssatzung

(1) Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt.

(2) [1]Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. [2]Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

Art. 10

Beendigung, Heimfall

[1]Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. [2]Im Fall der Aufhebung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 11

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Art. 12

Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG).

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Stiftung konstituiert sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“.

Mit der Errichtung der Stiftung soll ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, der die unabhängige Prüfung und Zertifizierung von Produkten im Hinblick auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und die Vermeidung geplanter Obsoleszenz ermöglicht. Ziel ist es, Transparenz für Verbraucher zu schaffen und Anreize für eine qualitätsorientierte, nachhaltige und ressourcenschonende Produktgestaltung zu fördern.

Die Stiftung soll auch als fachliche und wissenschaftliche Stelle wirken. Die praktische Prüfung von Produkten setzt belastbare, nachvollziehbare und fortentwicklungsfähige Bewertungsmethoden voraus. Die wissenschaftliche Entwicklung und Weiterentwicklung solcher Methoden und Verfahren sind deshalb selbst Teil des Stiftungsauftrags. Nur so kann gewährleistet werden, dass Prüfungen nicht bloß einzelfallbezogen

erfolgen, sondern auf einer dauerhaft tragfähigen, objektivierbaren und transparenten Grundlage beruhen.

Ergänzend soll die Stiftung wissenschaftliche Studien durchführen oder veranlassen. Sinnvoll sind dabei insbesondere Untersuchungen zu typischen Schadens- und Ausfallursachen, zur Reparierbarkeit und Ersatzteilversorgung verschiedener Produktgruppen, zum tatsächlichen Nutzungs- und Austauschverhalten von Verbrauchern sowie zu den ökologischen und ökonomischen Folgen verkürzter Produktlebensdauer. Solche Studien dienen nicht bloßer Grundlagenforschung, sondern der Verbesserung der Prüfpraxis, der Fortentwicklung der Bewertungsmaßstäbe und der sachgerechten Information der Öffentlichkeit.

Die Wahl der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewährleistet eine dauerhafte organisatorische Struktur, fachliche Unabhängigkeit und eine rechtlich gesicherte Zweckbindung des Stiftungsvermögens. Zugleich unterliegt die Stiftung der staatlichen Rechtsaufsicht.

Die Stiftung wird durch den Freistaat Bayern einmalig mit Mitteln in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. € ausgestattet. Davon werden 500 000 € als Grundstockvermögen gewährt, während 15 Mio. € als einmalige Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit dienen. Die Stiftung soll ihre laufenden Aufgaben mittelfristig aus eigenen Einnahmen, insbesondere aus Entgelten für Prüf- und Zertifizierungsleistungen, finanzieren. Die Höhe der einmaligen Zuwendung trägt dem besonderen Aufgabenprofil der Stiftung Rechnung. Sie dient dem Aufbau der für die Stiftungsarbeit erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Infrastruktur, dem personellen Aufbau in der Gründungs- und Anlaufphase sowie der Entwicklung und Etablierung belastbarer Prüf- und Bewertungsverfahren.

Die Organisationsstruktur der Stiftung sieht einen Stiftungsvorstand und einen Stiftungsrat vor. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wird durch gesetzlich geregelte Benennungsrechte fachlich einschlägiger Stellen institutionell verselbstständigt zusammengesetzt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Errichtung, Rechtsform und Sitz)

Die Vorschrift regelt die Errichtung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, ihren Namen sowie ihren Sitz. Die Stiftung konstituiert sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 2 (Stiftungszweck)

Art. 2 bestimmt Zweck und Aufgabenbereich der Stiftung. Die Vorschrift bildet damit die inhaltliche Grundlage ihrer gesamten Tätigkeit.

Abs. 1 beschreibt den Stiftungszweck in allgemeiner Form. Erfasst werden insbesondere Verbraucherschutz, nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschonung durch die Förderung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte.

Abs. 2 konkretisiert diesen Zweck durch Benennung der wesentlichen Aufgaben der Stiftung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Prüfmaßstäbe, technische Anforderungen und wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Bereich fortentwickeln und die Stiftung auf solche Entwicklungen reagieren können muss. Die Einbeziehung der wissenschaftlichen Entwicklung von Methoden und Verfahren stellt sicher, dass die Prüftätigkeit der Stiftung auf nachvollziehbaren, objektivierbaren und fortentwicklungsfähigen Grundlagen beruht. Die Möglichkeit, wissenschaftliche Studien durchzuführen oder zu veranlassen, dient der fachlichen Fundierung und Weiterentwicklung der Stiftungstätigkeit.

Abs. 3 stellt klar, dass die Stiftung selbstlos tätig ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Abs. 4 schließt einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung oder auf Vergabe des Siegels aus. Damit wird berücksichtigt, dass die Stiftung im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und fachlichen Kapazitäten sowie nach Maßgabe ihrer Kriterien

tätig wird. Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen bleiben unberührt.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die für die Tätigkeit der Stiftung von zentraler Bedeutung sind.

Die Definition der geplanten Obsoleszenz knüpft bewusst an objektive technische Maßstäbe an, insbesondere an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie an anerkannte Normen und technisch mögliche Langlebigkeit. Damit wird vermieden, dass subjektive Elemente wie Vorsatz oder Gewinnerzielungsabsichten Gegenstand der Bewertung werden.

Die Definitionen der Reparaturfreundlichkeit und der Langlebigkeit dienen der Klarstellung der maßgeblichen Prüfkriterien und bilden die Grundlage für die Entwicklung konkreter Bewertungsmaßstäbe durch die Stiftung.

Zu Art. 4 (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)

Das Stiftungsvermögen bildet die wirtschaftliche Grundlage der Stiftungstätigkeit. Die Vorschrift unterscheidet deshalb zwischen dem dauerhaft zu erhaltenden Grundstockvermögen und einer gesonderten einmaligen Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit.

Mit der Widmung eines Teils der Mittel als Grundstockvermögen wird dem Stiftungscharakter Rechnung getragen. Dieses Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sichert die dauerhafte wirtschaftliche Grundlage der Stiftung.

Die daneben vorgesehene einmalige Zuwendung ist nicht Teil des Grundstockvermögens, sondern für den Aufbau der Stiftung bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Stiftung ihre Tätigkeit nicht nur formal aufnehmen, sondern in der Gründungsphase auch tatsächlich arbeitsfähig werden kann.

Darüber hinaus sind Zustiftungen zulässig. Dadurch kann das Stiftungsvermögen künftig weiter gestärkt werden.

Abs. 5 dient der Sicherstellung einer nachvollziehbaren und zweckentsprechenden Verwendung der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel.

Zu Art. 5 (Stiftungsmittel)

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Betrieb der Stiftung finanziert werden wird.

Abs. 2 gibt wesentliche Grundsätze der Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 der Abgabenordnung (AO) wieder und dient der Sicherstellung einer ausschließlich zweckgebundenen Mittelverwendung. Zugleich soll verhindert werden, dass einzelne Personen oder Unternehmen durch sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile begünstigt werden.

Zu Art. 6 (Stiftungsorgane)

Mit dem Ziel möglichst schlanker, handlungsfähiger Strukturen sind zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben und des Zusammenwirkens der Organe erfolgt in der Stiftungssatzung.

Zu Art. 7 (Stiftungsvorstand)

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Vorschrift regelt damit die personelle Grundstruktur des Leitungsorgans der Stiftung. Die Amtszeit von fünf Jahren gewährleistet einerseits Kontinuität, ermöglicht andererseits aber auch eine regelmäßige personelle Erneuerung. Die Möglichkeit der

Abberufung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und vertrauenswürdigen Leitung der Stiftung. Die Beschränkung auf wichtige Gründe und das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit sichern zugleich die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands.

Die Vorschrift stellt ferner sicher, dass nur fachlich geeignete und berufserfahrene Personen zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands gewählt werden können. Der Stiftungsvorstand soll in seiner Gesamtheit insbesondere wissenschaftliche, technische und administrative Kompetenz abbilden. Die Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten dient der Sicherung einer unabhängigen und unbeeinflussten Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Stiftung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stiftung wissenschaftliche, prüfende, organisatorische und wirtschaftliche Aufgaben in einem einheitlichen Leitungsorgan zusammenführt.

Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Vorstandsmitglieder dient der Sicherung einer breiten Zustimmung im Stiftungsrat und soll verhindern, dass die Besetzung des Leitungsorgans von knappen Mehrheiten abhängt.

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Verpflichtung zu gewissenhafter und wirtschaftlicher Verwaltung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung öffentliche Mittel sowie sonstige zweckgebundene Mittel verwaltet. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Geschäftsverteilung und Vertretung im Innenverhältnis, können in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Abs. 7 dient der Sicherstellung einer geordneten Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat sowie der transparenten Dokumentation der Stiftungstätigkeit.

Zu Art. 8 (Stiftungsrat)

Art. 8 regelt Zusammensetzung, Benennung und Grundfunktion des Stiftungsrats als Aufsichts- und Beschlussorgan der Stiftung. Mit der Festlegung auf 15 Mitglieder wird eine ausreichend breite fachliche Besetzung ermöglicht, ohne die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu beeinträchtigen.

Die gesetzliche Zuordnung der Benennungsrechte zu der Universität Bayern e. V., der Hochschule Bayern e. V., dem Bayerischen Handwerkstag e. V., dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. sowie der Verbraucherzentrale Bayern e. V. gewährleistet eine fachlich plural zusammengesetzte und institutionell verselbstständigte Besetzung des Gremiums. Zugleich wird vermieden, dass die Zusammensetzung des Stiftungsrats von staatlicher Bestellung oder von Selbstergänzung des Gremiums abhängt.

Die Regelung zu Amtszeit, Wiederbenennung und Nachbenennung dient der personellen Kontinuität und der geordneten Fortführung der Gremienarbeit. Die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand mit einer solchen im Stiftungsrat sichert die Trennung von Leitung und Aufsicht.

Die Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Stiftungsrats trägt der organisatorischen Eigenständigkeit des Gremiums Rechnung. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder entspricht dem Charakter des Stiftungsrats als Aufsichts- und Grundsatzorgan.

Abs. 6 beschreibt die gesetzlichen Kernaufgaben des Stiftungsrats. Weitere Einzelheiten können in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Die Beteiligung von durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannten Mitgliedern trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung durch erhebliche öffentliche Mittel ausgestattet wird und als Stiftung des öffentlichen Rechts in die staatliche Rechtsaufsicht eingebunden ist. Zugleich bleibt die fachlich plural zusammengesetzte und institutionell verselbstständigte Struktur des Stiftungsrats gewahrt.

Abs. 9 dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Sicherung einer unabhängigen und sachgerechten Entscheidungsfindung.

Zu Art. 9 (Stiftungssatzung)

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz. Eine Änderung der Satzung ist nur in engen Grenzen zulässig; sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrats.

Zu Art. 10 (Beendigung, Heimfall)

Art. 10 bestimmt, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. Im Falle der Aufhebung fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern zurück. Damit wird die dauerhafte Zweckbindung des Vermögens gesichert.

Zu Art. 11 (Aufsicht)

Die Stiftungsaufsicht wird abweichend von der im Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) vorgesehenen Zuständigkeitsregelung unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übertragen.

Die abweichende Zuständigkeitsregelung trägt dem besonderen wissenschaftlichen, technischen und innovationsbezogenen Aufgabenprofil der Stiftung Rechnung.

Zu Art. 12 (Bayerisches Stiftungsgesetz)

Art. 12 stellt klar, dass ergänzend das Bayerische Stiftungsgesetz Anwendung findet, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.